#### Vorblatt

# zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes

#### A. Problemlage und Zielsetzung

Am 1. Januar 2019 ist das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz) in Kraft getreten. Das Gesetz hat erstmals alle kirchengemeindlichen Kooperationsformen in einem Gesetz zusammengefasst und das bisherige Verbandsgesetz abgelöst. Mit dem Regionalgesetz wurde auch eine neue Kooperationsform eingeführt: die Gesamtkirchengemeinde, Die ersten vier Gesamtkirchengemeinden werden am 1. Januar 2020 entstehen. Weitere Kirchengemeinden wollen sich 2021 zusammenschließen.

An verschiedenen Stellen besteht nun ein Änderungsbedarf beim Regionalgesetz. Dieser betrifft die Arbeitsgemeinschaften, die Kirchlichen Verbände und auch die Gesamtkirchengemeinden.

#### B. Lösungsvorschlag

#### 1. Neuer § 2a zur Vermeidung von Umsatzsteuer

Viele Kirchengemeinden haben in den letzten Jahren gemeinsame Gemeindebüros gebildet. Diese Zusammenarbeit geschieht in Form einer Arbeitsgemeinschaft. Da in der Regel eine der beteiligten Kirchengemeinden die Büroräume zur Verfügung stellt und Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinsamen Gemeindebüros ist, findet zwischen den Kirchengemeinden ein Leistungsaustausch statt. Damit dieser Leistungsaustausch zukünftig nicht der Umsatzsteuer unterliegt, soll in einem neuen § 2a klargestellt werden, dass die Aufgabenübertragungen nur aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen dürfen und lediglich reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- und Kopierarbeiten bei Bedarf an nichtkirchliche Anbieter vergeben werden dürfen.

# 2. Ausnahmen von Genehmigungserfordernissen durch Rechtsverordnung (§ 11 Absatz 2)

§ 47 der Kirchengemeindeordnung regelt, dass bestimmte Beschlüsse der Kirchenvorstände der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Dies gilt über § 11 des Regionalgesetzes für die Organe der Kirchlichen Verbände entsprechend. Die Kirchenleitung kann die Genehmigungsbefugnisse durch Rechtsverordnung von der Kirchenverwaltung auf andere Einrichtungen – insbesondere auf die Regionalverwaltungen – übertragen. Dies ist auch vielfach geschehen. Eine Übertragung der Genehmigungsbefugnisse auf die Regionalverwaltungen ist allerdings nicht möglich bei Entscheidungen, die die Regionalverwaltungen selbst betreffen.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach (ERV) hat die Befugnisse einer Regionalverwaltung und prüft und genehmigt die Beschlüsse seiner Kirchengemeinden. Daneben fasst er Beschlüsse in eigenen Angelegenheiten, die nach § 11 des Regionalgesetzes genehmigungspflichtig sind. Bei vielen dieser Beschlüsse wurde in der Vergangenheit von einer Überprüfung durch die Kirchenverwaltung abgesehen, ohne dass es hierfür eine rechtliche Grundlage gegeben hätte. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Kirchenleitung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Genehmigungspflichten zu beschließen. Eine solche Regelung könnte in § 11 des Regionalgesetzes aufgenommen werden.

Ohne eine Ausnahmeregelung müssten viele Beschlüsse des ERV zukünftig der Kirchenverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Miet- und Pachtverträge sowie Arbeitsverträge und ihre Nachträge. Allein im Jahr 2018 waren dies über 800 Fälle. Die Kirchenverwaltung könnte eine Prüfung und Genehmigung einer so großen Zahl an Vorgängen nicht mit den bestehenden Kapazitäten vornehmen. In vielen Fällen ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung allerdings auch sachlich nicht gerechtfertigt, weil der ERV über ausreichende fachliche Kompetenzen verfügt.

# 3. Neuer § 21a (Vertretung im Rechtsverkehr)

Das Regionalgesetz wurde den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz gemäß den Staatskirchenverträgen zur Kenntnis gegeben. Das Hessische Kultusministerium regte an, die Bestimmungen über die Rechtsvertretung eines Kirchlichen Verbandes im Gesetz deutlicher erkennbar zu machen. Dieser Vorschlag soll aufgegriffen werden, indem der bisherige § 21 Absatz 5 bis 8 in einen neuen § 21a mit der Überschrift "Vertretung im Rechtsverkehr" überführt wird.

# 4. Mehrere Wahlbezirke innerhalb einer Ortskirchengemeinde (§ 45 Absatz 2)

§ 45 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestimmt, dass bei Gesamtkirchengemeinden eine Bezirkswahl durchzuführen ist. Dabei bildet jede Ortskirchengemeinde genau einen Wahlbezirk. Nun gibt es Kirchengemeinden, die bisher mehrere Wahlbezirke gebildet haben und diese bezirksweise Aufteilung in der Gesamtkirchengemeinde fortsetzen wollen. Dies soll ermöglicht werden, indem § 45 Absatz 2 Satz 3 wie folgt gefasst wird: "Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke."

#### C. Finanzielle Auswirkungen

Keine

# D. Beteiligung

Keine

# E. Anlage

Synopse

Referenten: OKR Lehmann, Pfr. Eberl, OKR Kanert

# Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABI. 2018 S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden."

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

# "§ 11 Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.
- (2) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten gelten für Kirchliche Verbände entsprechend. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Genehmigungspflichten vorsehen."
- 3. In § 19 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter "Abnahme der Jahresrechnung" durch die Wörter "Feststellung des Jahresabschlusses" ersetzt.
- 4. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 5 bis 10 werden aufgehoben.
  - b) Der bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 5 und 6.

5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

# "§ 21a Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.
- (2) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.
- (4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam."
- 6. In § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "berufen" durch das Wort "wählen" ersetzt.
- 7. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort "beschlossen" die Wörter "mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder" eingefügt.
- 8. § 45 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke."

# **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

	-
	놀
	lid
ı	lac
1	lyt
	u
	7
	ZU DIUCKSACHE NE
	C
	Ξ
	Ľ
	×
	Ġ.
	ā
	S
	₹
	L
	Z
	Г.
	_
	)9/
	-

Regionalgesetz	Änderungen	Anmerkungen
Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)  Vom 27. April 2018 (ABI. 2018 S. 136)	Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)  Vom 27. April 2018 (ABI. 2018 S. 136), geändert am	
Abschnitt 1 Allgemeines ()	Abschnitt 1 Allgemeines ()	
	§ 2a Übertragung von Verwaltungsaufgaben  Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.	§ 2a soll neu eingefügt werden, um eine Umsatzsteuer- pflicht insbesondere bei gemeinsamen Gemeindebüros zu vermeiden.
Abschnitt 4 Kirchliche Verbände	Abschnitt 4 Kirchliche Verbände	
Unterabschnitt 1 Allgemeines	Unterabschnitt 1 Allgemeines	
§ 11 Anwendung anderer Vorschriften	§ 11 Anwendung anderer Vorschriften	
Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.	(1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.	Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Regionalgesetz	Änderungen	Anmerkungen
	(2) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und <u>der</u> Dekanatssynodalordnung über Genehmigungspflichten gelten für Kirchliche Verbände entsprechend. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Genehmigungspflichten vorsehen.	Es gibt keine Anzeigepflichten mehr.  Von den Genehmigungspflichten sollen insbesondere im Hinblick auf die Praxis beim Evangelischen Regionalver- band Frankfurt und Offenbach Ausnahmen durch Rechts- verordnung ermöglicht werden.
§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung	§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung	
die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die	Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über	
<ol> <li>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</li> <li>die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,</li> <li>die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,</li> <li>die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,</li> <li>die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,</li> <li>die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrich-</li> </ol>	<ol> <li>Verbandsaufgaben insbesondere:</li> <li>die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,</li> <li>die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,</li> <li>die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,</li> <li>die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,</li> </ol>	
<ol> <li>die <u>Abnahme der Jahresrechnung</u> und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</li> <li>die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,</li> <li>die Einführung, Abänderung und Aufhebung von</li> </ol>	tungen, 6. die <u>Feststellung des Jahresabschlusses</u> und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,	Die Neuregelung entspricht § 50 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015.

Regionalgesetz	Änderungen	Anmerkungen
Gebührenordnungen, 9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.  (3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.	Gebührenordnungen,  9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen,  10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,  11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.  (3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.  (4) ()	
§ 21  Zuständigkeit des Verbandsvorstandes	§ 21 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes	
(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane) nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.	(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane) nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.	
(2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.	(2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.	
(3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.	(3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.	
(4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.	(4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.	
(5) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.	Siehe jetzt § 21a Absatz 1.	Auf Anregung des Hessischen Kultusministeriums sollen die Bestimmungen über die Vertretung im Rechtsverkehr
(6) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.	Siehe jetzt § 21a Absatz 2.	einen eigenen Paragrafen (§ 21a) erhalten, sodass die Vorschriften besser auffindbar sind.

Regionalgesetz	Änderungen	Anmerkungen
(7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.	Siehe jetzt § 21a Absatz 3.	
(8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.	Siehe jetzt § 21a Absatz 4.	
(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.		Siehe stattdessen nur noch § 11 Absatz 2.  Absatz 9 Satz 2 entspricht § 51 Absatz 6 KGO, der über § 11 Absatz 2 Anwendung findet.
(10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.		Absatz 10 kann aufgehoben werden. Die KHO gilt ohnehin für alle Körperschaften.
(11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.	(5) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.	
(12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	(6) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	
Bisher § 21 Absatz 5.	§ 21a  Vertretung im Rechtsverkehr  (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.	Auf Anregung des Hessischen Kultusministeriums sollen die Bestimmungen über die Vertretung im Rechtsverkehr einen eigenen Paragrafen erhalten, sodass die Vorschrif- ten besser auffindbar sind.

Regionalgesetz	Änderungen	Anmerkungen
Bisher § 21 Absatz 6.	(2) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.	
Bisher § 21 Absatz 7.	(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.	
Bisher § 21 Absatz 8.	( <u>4</u> ) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.	
Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden	Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden	
§ 43 Neubildung und Änderung	§ 43 Neubildung und Änderung	
(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.	(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.	
(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 45 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.		Das bisher verwendete Wort "berufen" irritiert, da die Personen aus der Mitte der Kirchenvorstände zu <u>wählen</u> sind.

Regionalgesetz	Änderungen	Anmerkungen
§ 44 Satzung	§ 44 Satzung	
(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.	(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.	Hier muss die gleiche Mehrheit erforderlich sein wie bei Satzungsänderungen (siehe Absatz 3 Satz 1).
(2) ()	(2) ()	
(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	
(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.	(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.	
§ 45 Gesamtkirchenvorstand	§ 45 Gesamtkirchenvorstand	
(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.	(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.	
(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. <u>Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden.</u> In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.	(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. <u>Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke.</u> In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.	den gibt es Ortskirchengemeinden, die bisher mehrere Wahlbezirke hatten. In diesen Kirchengemeinden soll es auch zukünftig möglich sein, mehrere Wahlbezirke zu
(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.	(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.	